

**Amtsgericht Saarbrücken**  
- Familiengericht -

**Zustellung gegen  
Empfangsbekenntnis**

**Postanschrift:**  
Amtsgericht, Postfach 101552, 66015 Saarbrücken

Rechtsanwältin  
Christin Lehné  
(Moorbad)  
Hauptstraße 37  
66849 Landstuhl

Zur Übermittlung aufgegeben durch:  
Justizamtsinspektorin Kihm

Ihr Zeichen: **17/23 L02 J**

**Empfangsbekenntnis**

**Geschäftsnummer / Kurze Bezeichnung der Schriftstücke:**

54 F 2/23 VU (betreffend  
Jäckel)

B. v. 30.05.2023 m. Rückst.ber.

**Die vorstehend bezeichneten Schriftstücke habe ich heute erhalten und als zugestellt  
angenommen.**

**Eingegangen**

**07. JUNI 2023**

(Datum) **CHRISTIN LEHNÉ**  
**RECHTSANWÄLTIN**

(Unterschrift)

**Empfangsbekenntnis zurück an die**

Geschäftsstelle des  
Amtsgerichts Saarbrücken  
Postfach 101552  
66015 Saarbrücken

Geschäftsnummer:

**54 F 2/23 VU**



Amtsgericht Saarbrücken  
Postfach 101552 · 66015 Saarbrücken

Rechtsanwältin  
Christin Lehné  
(Moorbad)  
Hauptstraße 37  
66849 Landstuhl



## Amtsgericht Saarbrücken

- Familiengericht -  
Nebenstelle Heldenkopferdell  
Bertha-von-Suttner-Straße 2  
66123 Saarbrücken  
Telefon: 0681/501-05  
Telefax: 0681/501-5600

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

**54 F 2/23 VU**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
17/23 L02 J

Durchwahl  
**0681/501-5554**

Fax  
**0681/501-3765**      Datum  
**31.05.2023**

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Lehné,

**in der Familiensache**

**betreffend**  
**Nicolas Jäckel, geboren am 09.09.2019**

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Kihm  
Justizamtsinspektorin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

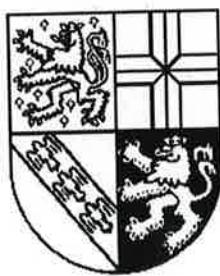
Sprechzeiten  
Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo, Di und Do 13.30 - 15.30 Uhr  
Internetadresse  
[www.saarland.de/agsb/de/home/home\\_no\\_de.html](http://www.saarland.de/agsb/de/home/home_no_de.html)

Parkmöglichkeiten  
unmittelbar am Amtsgericht in der Straße Am Kieselhumes  
auf dem Parkstreifen bzw. auf einem öffentlichen Parkplatz  
Öffentliche Verkehrsmittel  
Buslinie 107

Bankverbindung  
IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69  
BIC: PBNKDEFFXXX

Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.

– Beglaubigte Abschrift –



Eingegangen

07. JUNI 2023

CHRISTIN LEHNÉ  
RECHTSANWÄLTIN

**Amtsgericht  
Saarbrücken**

**Unterhaltsfestsetzungsbeschluss**

30.05.2023

54 F 2/23 VU

In der Familiensache

betreffend

Beteiligte:

1. Nicolas Jäckel, geboren am 09.09.2019.

wohnhaft -

- Antragsteller -

gesetzlich vertreten durch

Frau Aleksandra Maria Kasprzak, -

2. Mark Siegfried Jäckel,

wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Christin Lehné, (Moorbad), Hauptstraße 37, 66849 Landstuhl

Geschäftszeichen: 17/23 L02 J

3. Land Saarland, vertr.d. Regionalverband Saarbrücken d.v.d.d. Regionalverbandsdirektor  
des Regionalverbandes - Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse,

Quartier Eurobahnhof, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken

Geschäftszeichen: 5147 1747115

- Verfahrensbeistand -

1.

Der Unterhalt, den der Antragsgegner zum Ersten jeden Monats an Nicolas Jäckel (geboren am 09.09.2019) zu zahlen hat, wird wie folgt festgesetzt:

für die Zeit	veränderlich gemäß § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 36 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung	gleich bleibend
ab	auf	auf € mtl.
01.09.2023	120	Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe
ab	auf	auf € mtl.
01.09.2025	120	Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe
ab	auf	auf € mtl.
01.09.2031	120	Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe

Der für das Kind festgesetzte Unterhalt vermindert sich um das hälfte Kindergeld für ein 1. - 2. Kind.

Der rückständige Unterhalt wird für die Zeit vom 01.08.2022 bis 31.08.2023 auf 5023,70 € festgesetzt.

2.

Der Verfahrenswert wird auf 6213,90 € festgesetzt.

3.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt.  
Zahlungsraten werden nicht festgesetzt.

4.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

5.

Die Entscheidung ist sofort wirksam.

#### **Gründe:**

Das vereinfachte Verfahren ist nach dem Vorbringen des Antragstellers zulässig.

Der Antragsgegner ist nach Maßgabe des § 251 FamFG zu dem Antrag gehört worden.

Einwendungen wurden innerhalb der gesetzten Frist nicht erhoben.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 51 FamGKG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 FamFG.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 116 FamFG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Ist die Beschwerde danach nicht zulässig, kann innerhalb von zwei

Wochen bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, Erinnerung eingelegt werden, für die im Übrigen dieselben Formvorschriften wie für die Beschwerde gelten. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht oder ein unter Vormundschaft stehendes Mündel kann selbständig ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters Beschwerde einlegen, wenn es über 14 Jahre alt und nicht geschäftsunfähig ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer hat einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist bei dem Oberlandesgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Str. 15, 66119 Saarbrücken, einzureichen.

Mit der Beschwerde können nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, die Zulässigkeit von anderen Einwendungen sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung geltend gemacht werden. Wird die Beschwerde auf eine Zulässigkeit von anderen Einwendungen, insbesondere den Einwand der Erfüllung oder den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit, gestützt, ist die Beschwerde zur zulässig, wenn diese Einwendungen bereits vor Erlass der angefochtenen Entscheidung erhoben wurden.

## Hinweise

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht – Familiengericht – über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs **auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten das streitige Verfahren** durch.

Im streitigen Unterhaltsverfahren vor dem Familiengericht müssen sich die Verfahrensbeteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt nicht im Verfahrenskostenhilfeverfahren und für den Verfahrensbeteiligten, der durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist.

**Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Beteiligten im Wege eines Antrags auf Abänderung des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Der Antrag ist auch zulässig, wenn mit ihm nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für den Antrag ist das Amtsgericht – Familiengericht –, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.**

**Auf einen Antrag des unterhaltsverpflichteten Elternteils, der nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn**

innerhalb der Monatsfrist ein Abänderungsantrag des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit die Herabsetzung des Unterhalts beantragen, solange das Verfahren über den Abänderungsantrag des Kindes nicht beendet ist.

Im Abänderungsverfahren vor dem Familiengericht müssen sich die Verfahrensbeteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt nicht im Verfahrenskostenhilfeverfahren und für den Verfahrensbeteiligten, der durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist.

**Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder Erhebung eines Abänderungsantrages ist beiden** Beteiligten – auch mit Blick auf die Kostenbelastung des in dem Verfahren unterliegenden Beteiligten – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und sich um eine solche ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Beteiligten den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form beurkunden lassen und **so ein streitiges Verfahren vermeiden**.

Schelb  
Rechtspflegerin

Begläubigt  
Saarbrücken, 31.05.2023



Kihm, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Berechnung des rückständigen Unterhalts**

Zeitraum: 01.08.2022 – 31.08.2023

1. vom 01.08.2022- 31.12.2022

5 Monate

azurechnendes Kindergeld: 109,50,- €

Altersstufe 1, 120 %

5 (475,20,- € - 109,50,- €) = **1828,50,- €**

2. vom 01.01.2023- 31.08.2023

8 Monate

azurechnendes Kindergeld: 125,- €

Altersstufe 1, 120 %

8 (524,40,- € - 125,- €) = **3195,20,- €**

**Rückstand:**

**5023,70,-€**